

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 28. Februar 1957	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
5.2.57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen.....	161
1.2.57	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens. — Verwendung von Akkumulatoren —	163
1.2.57	Anordnung über den Fortfall der Studiengebühren im Direktstudium an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen.....	163
10.2.57	Anordnung über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen	* 163
	Berichtigung	164

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutze der Bienen.

Vom 5. Februar 1957,

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Um ein geregeltes zeitweiliges Verlegen des Heimatstandes von Bienenvölkern (nachstehend „Verlegen von Bienenvölkern“ genannt) zu gewährleisten, sind in jedem Kreis vom Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker, ein Obmann und zwei erfahrene Imker einzusetzen, die für die gemeinsame Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich sind:

1. Aufstellung eines Verteilungs- und Aufnahmeplanes (Trachtkarte) der Bienenvölker, wobei die berechtigten Interessen der beteiligten Imker zu berücksichtigen sind,
2. Unterstützung und Beratung der Imker bei der Aufstellung und Überwachung der Bienenvölker, insbesondere in Fällen, in denen die Verlegung der Bienenvölker geboten ist.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die nach Abs. 1 Verantwortlichen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 2

(1) Der Imker hat einen Monat vor Beginn des Verlegens der Bienenvölker an den Obmann des Zuzugsgebietes einen Antrag auf Erteilung der schriftlichen Einwilligung zum Aufstellen der Bienenvölker an einem bestimmten Platz zu stellen. Für die Antragstellung

ist der Vordruck (Anlage 1), der von der zuständigen Bezirksfachkommission der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker, zu beziehen ist, zu verwenden.

(2) Der Obmann hat binnen zehn Tagen nach Zugang des Antrages dem Antragsteller von der Entscheidung Kenntnis zu geben.

(3) Erteilt der Obmann die Einwilligung, so hat der Imker beim Verlegen der Bienenvölker an seinem Stande die vorgeschriebene Standkarte (Anlage 2) anzubringen und das Duplikat der Standkarte dem für den neuen Standort der Bienenvölker zuständigen Rat der Gemeinde zu übergeben.

§ 3

(1) Wird die nach § 2 erforderliche Einwilligung versagt, kann ein weiterer Antrag auf Zuweisung eines anderen Platzes der gleichen Tracht gestellt werden*

(2) Wenn das Verlegen der Bienenvölker wegen der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen oder ähnlicher Einwirkungen auf die Bienen erforderlich wird, entfällt der unter § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Antrag, soweit der Standort in seuchenfreie Gebiete verlegt wird.

(3) Beim Verlegen von Bienenvölkern in Notfällen hat der Imker innerhalb von 48 Stunden das Duplikat der Standkarte (§ 2 Abs. 3) dem Rat der Gemeinde und die Bescheinigung über die Seuchenfreiheit dem zuständigen Obmann einzureichen.

§ 4

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Obleute entscheidet die zuständige Bezirksfachkommission der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker.

(2) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Bezirksfachkommissionen entscheidet die Zentrale Fachkommission der Imker endgültig.